



Gasstraße 1
 66482 Zweibrücken
 Telefon (06332) 874-0
 Telefax (06332) 874-111
 E-Mail: kontakt@stadtwerke-zw.de
 Internet: www.stadtwerke-zw.de

Preisblatt

für die Versorgung mit Erdgas zu Allgemeinen Preisen und zu Sonderpreisen

Preisstand: 1. Januar 2010

Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH bieten innerhalb ihres Versorgungsgebietes Erdgas zu den unten genannten Preisen an.

Der Erdgaspreis setzt sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis, Messpreis und Arbeitspreis.

| Preisregelung | Jahresgrundpreis ²⁾ in Euro | | Arbeitspreis in Cent/kWh | |
|---------------|---|----------------------|-----------------------------|----------------------|
| | netto | brutto ¹⁾ | netto | brutto ¹⁾ |

| A) Allgemeine Preise | | | | | |
|---|------------------------------|----------|-------|------|------|
| Kleinverbrauchertarif mit Jubiläumsbonus | KV | 18,00 | 21,42 | 8,12 | 9,66 |
| | | 18,00 | 21,42 | 8,02 | 9,54 |
| Grundpreistarif mit Jubiläumsbonus | GP | 48,00 | 57,12 | 6,12 | 7,28 |
| | | 48,00 | 57,12 | 6,02 | 7,16 |
| Heizgastarif 1 ab einem Jahresverbrauch von 3.871 kWh/Jahr bis 500.000 kWh/Jahr mit Jubiläumsbonus bis 5 kW Nennwärmebelastung je weiteres kW Messpreis | HG1 | | | 4,57 | 5,44 |
| | | | | 4,47 | 5,32 |
| | | 78,00 | 92,82 | | |
| | | 7,80 | 9,28 | | |
| | | 30,00 | 35,70 | | |
| B) Sonderverträge | | | | | |
| SWZ-Erdgas-Privat / SWZ-Erdgas-Profi | | | | | |
| Jahresverbrauch | | | | | |
| ab 2.871 kWh/Jahr | GSVH1 GSVG1 | wie HG 1 | | 4,03 | 4,80 |
| mit Jubiläumsbonus | | wie HG 1 | | 3,93 | 4,68 |
| ab 90.000 kWh/Jahr | GSVH2 GSVG2 | wie HG 1 | | 3,98 | 4,74 |
| mit Jubiläumsbonus | | wie HG 1 | | 3,88 | 4,62 |
| ab 150.000 kWh/Jahr | GSVH3 GSVG3 | wie HG 1 | | 3,83 | 4,56 |
| mit Jubiläumsbonus | | wie HG 1 | | 3,73 | 4,44 |

¹⁾ einschließlich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19%.

²⁾ Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung erhöht sich der Grundpreis um 15,00 Euro (brutto).

Zu unserem Jubiläum „150 Jahre Gasversorgung in Zweibrücken“ gewähren wir im Jahr 2010 einen Jubiläumsbonus in Höhe von 0,1 ct/kWh netto (0,12 ct/kWh brutto).

Die Sonderpreise gelten im Zusammenhang mit einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

Im Rahmen der Grundversorgung bieten wir Ihnen die Belieferung von Erdgas zum Allgemeinen Preis an. Der Allgemeine Preis gilt gleichfalls für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden im Niederdruck, sowie für die Ersatzversorgung im übrigen bis zur Veröffentlichung gesonderter Allgemeiner Preise.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der oben angegebenen Telefonnummer zur Verfügung. Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 07:30 bis 16:30 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Bitte beachten Sie die umseitigen Informationen zur Abrechnung.

Informationen zur Abrechnung

1. Abrechnung des Erdgasverbrauches

Abgerechnet wird der Erdgasverbrauch in Kilowattstunden (kWh), die sich aus der Multiplikation der abgelesenen Verbrauchsmenge in Kubikmeter mit dem jeweils maßgeblichen Umrechnungsfaktor ergeben.

Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich der Gaspreis auf den Brennwert bezieht.

2. Grundpreisermittlung bei Kunden, die zu Sonderpreisen und zum Heizgastarif abgerechnet werden

Die Höhe des Grundpreises wird anhand der Nennwärmebelastung der Erdgas-Verbrauchsgeräte ermittelt; Raumheizer und Heizherde werden nur mit 50 % ihrer Nennwärmebelastung angesetzt.

3. Erdgasbeschaffenheit

Die Gasversorgung stellt aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von $H_0 = 11,0 \text{ kWh/m}^3$ und einem Ruhedruck von $p = 20 \text{ mbar}$ zur Verfügung.

4. Konzessionsabgabe/ Erdgassteuer

Es werden Höchstsätze Konzessionsabgabe gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 8 KAV gezahlt.

Darüber hinaus weisen wir gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin:
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

5. Allgemeine Bedingungen

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die durch Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist.